C 3232 A

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 7

Kiel, 28. April 2011

23.3.2011	**Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts an das Gesetz über Rabatte für Arzneimittel** .... Ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16	116
1.4.2011	**Gesetz zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH** ..... GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-10	116
23.3.2011	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (Energiebetriebene-Produkte-Zuständigkeitsverordnung – EBPZustVO) ..... GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-34	119
28.3.2011	Landesverordnung zur Anwendung von Schäden durch Kormorane ..... GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 791-8-2	119
1.4.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ..... GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-2-1	121
1.4.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 15. Januar 2010 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg ..... GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-14-1	121
4.4.2011	Landesverordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung ..... Ändert LVO vom 16. Mai 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-11	122
13.4.2011	Landesverordnung über die Vergütung für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger gegenüber Selbstzahlerinnen ..... GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-5	122
	Bekanntmachung der geltenden Fassung des Finanzausgleichsgesetzes - Berichtigung -	123
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	123

1475/2011

Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts an das Gesetz über Rabatte für Arzneimittel*)

Vom 23. März 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 86 wird wie folgt geändert:

   Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

   „Die Organisationseinheit darf Beihilfeunterlagen auch zum Zwecke der Geltendmachung eines Anspruches auf Abschläge nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262) speichern. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren."

2. § 91 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Abweichend von Satz 1 sind Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln spätestens 12 Monate, andere Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, spätestens drei Monate nach Abschluss der Bearbeitung zurückzugeben oder zu vernichten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. März 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

*) Ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16

1479/2011

Gesetz zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH

Vom 1. April 2011

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 2. Februar 2011 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. Anl.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 4 Satz 1 am 1. Juli 2011 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Am Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach § 1 tritt das Gesetz zum Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 449)*) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. April 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-2

Anlage

Vierter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder" genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 30. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis wird nach § 24 folgender § 24 a eingefügt:

   „§ 24 a Grenzüberschreitende Nutzung von Übertragungskapazitäten"

2. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Für Teleshoppingkanäle gelten anstelle der Bestimmungen des Zweiten bis Vierten Abschnitts die Bestimmungen des I. und III. Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages, soweit dies dort ausdrücklich bestimmt ist."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

      „Ein Verfahren in der Hauptsache findet nicht statt."

   b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

      „(7) Für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten gilt hinsichtlich der Gegendarstellung § 56 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend."

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§§ 7, 8, 44 bis 45 b" durch die Textstelle „§§ 7 bis 8, 44 bis 45 a und 63" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5, §§ 45 und 45 a" durch die Textstelle „§§ 7 Abs. 4 Satz 2, 7 a Abs. 3 und 45 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

   c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

      „(3) Für Hörfunkprogramme nach § 2 Abs. 2 gilt § 7 Abs. 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend."

5. In § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Änderungen dürfen nur dann von der Anstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte."

6. Nach § 24 wird folgender § 24 a neu eingefügt:

   „§ 24 a
   Grenzüberschreitende Nutzung von Übertragungskapazitäten

   (1) Die terrestrische Übertragung von Rundfunkprogrammen, deren Rundfunkveranstalter in Hamburg oder Schleswig-Holstein terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen sind und deren technische Reichweite bei voller Ausnutzung der ihnen jeweils zustehenden Übertragungskapazitäten über die Landesgrenze des jeweils anderen Landes hinausgehen, ist gegenseitig zulässig. Auf das jeweils andere Land gerichtete Programminhalte einschließlich Werbung sind bei grenzüberschreitender Verbreitung von Rundfunkprogrammen gegenseitig zulässig.

   (2) Zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung im südlichen Holstein mit der 1. und 2. in Schleswig-Holstein zugelassenen, landesweiten Hörfunkkette nutzt Schleswig-Holstein

   1. vom Standort Hamburg/Heinrich-Hertz-Turm aus mit westlicher Ausstrahlungsrichtung die UKW-Frequenzen 93,4 MHz (2 KW) und 100,0 MHz (2 KW),
   2. vom Standort Hamburg/Lohbrügge aus mit nordöstlicher Ausstrahlungsrichtung die UKW-Frequenzen 102,0 MHz (100 W) und 107,7 MHz (100 W).

   (3) Zur Verbesserung der Reichweiten bestehender Versorgungen oder Sendernetze von in Hamburg oder Schleswig-Holstein zugelassenen Hörfunkveranstaltern werden die UKW-Frequenzen 105,8 MHz am Standort Ahrensburg (500 W), 101,6 MHz am Standort Wedel (100 W) sowie 93,7 MHz am Standort Hamburg-Bergedorf (25 W) der Anstalt zugeordnet. Der Ausschluss von lokalem und regionalem terrestrischen Rundfunk in Schleswig-Holstein (§ 17 Abs. 1 Satz 2) bleibt unberührt."

7. In § 25 werden nach den Worten „Landesregierungen über" die Worte „grenzüberschreitende Frequenznutzungen und -koordinierungen," eingefügt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkveranstaltern" die Worte „,dem Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal, dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein," eingefügt.

   b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Meinungen" die Worte „und Angebote" eingefügt.

   c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt" die Worte „und der Angebotsvielfalt" und in Nummer 1 nach dem Wort „Meinungsvielfalt" die Worte „und Angebotsvielfalt" eingefügt.

      bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „Teleshoppingkanäle können berücksichtigt werden."

      cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und vergleichbare Telemedien" gestrichen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „und Telemedien" gestrichen.

      bb) In Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „Telemedien" durch das Wort „Teleshoppingkanälen" ersetzt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Willensbildung" die Worte „oder deren Angebot den höchsten Beitrag zur Angebotsvielfalt" eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Teleshoppingkanäle können angemessen berücksichtigt werden."

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

10. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Plattformen" wird durch das Wort „Plattformanbieter" ersetzt.

b) Die Zahl „10" wird durch die Zahl „13" ersetzt.

11. In § 32 a Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „vergleichbare Telemedien" die Worte „und Teleshoppingkanäle" eingefügt.

12. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Solange und soweit Mitglieder in den Medienrat nicht gewählt worden sind, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 entsprechend. Dasselbe gilt bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Medienrat, soweit und solange ein Ersatzmitglied nach Absatz 3 nicht zur Verfügung steht."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) In den Ländern werden jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste Ersatzmitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird Mitglied des Medienrates. Das zweite Ersatzmitglied tritt dann an die Stelle des ersten Ersatzmitgliedes."

13. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sieben Mitglieder des Medienrats sowie zwei Ersatzmitglieder werden in Hamburg durch die Bürgerschaft und sieben Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder in Schleswig-Holstein durch den Landtag gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig."

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, teilt der Medienrat dies dem jeweiligen Präsidenten des Landesparlamentes mit und informiert dabei über das Nachrücken der Ersatzmitglieder. Das jeweilige Landesparlament wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger für das zweite Ersatzmitglied. Absätze 2 bis 6 und § 41 gelten entsprechend; für die Einreichung von Nachbesetzungsvorschlägen gilt eine Frist von acht Wochen."

14. In § 46 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Entscheidet der Medienrat über einen Widerspruch, ist die für die Ausgangsentscheidung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich."

15. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkveranstalter" ein Komma sowie die Worte „einem Plattformanbieter" eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Rundfunkveranstalter, die über eine Zulassung oder Zuweisung der Anstalt verfügen, haben eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten; die Abgabepflicht besteht nicht für Fensterprogrammveranstalter nach § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages, für Rundfunkveranstalter, die ihr Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren sowie für gemeinnützige Rundfunkveranstalter."

16. In § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 regelt die Anstalt durch Satzung, die der Genehmigung der Behörde nach § 50 Abs. 1 bedarf."

17. In § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „2010" durch die Zahl „2020" ersetzt.

18. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „6" durch die Zahl „7" ersetzt.

Artikel 2
Aufhebung des Staatsvertrages über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk

Der zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein geschlossene Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk vom 27. Oktober 1995 wird aufgehoben.

Artikel 3
Übergangsvorschrift

Die Präsidenten der Landesparlamente werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages jeweils das Verfahren zur Nachwahl des zweiten Ersatzmitgliedes für den Rest der laufenden Amtszeit des Medienrates einleiten.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2011 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, 2. Februar 2011

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Reinhard Stuth
Senator für Kultur und Medien

Kiel, 2. Februar 2011

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (Energiebetriebene-Produkte-Zuständigkeitsverordnung – EBPZustVO)

Vom 23. März 2011

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-34

Aufgrund § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für den Vollzug des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen ist die für den Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde.

§ 2

Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde wird auf die für den Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. März 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane

Vom 28. März 2011

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 791-8-2

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane vom 11. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen, Beschränkungen

(1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt können Kormorane (Phalacrocorax carbo sinensis) durch Abschuss getötet werden (Gebietskulisse),

1. wenn sie sich an oder auf Küstengewässern oder oberirdischen Gewässern aufhalten, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden oder
2. wenn sie sich an oder auf Teilen von Küstengewässern oder oberirdischen Gewässern aufhalten, die gemäß Absatz 1 bis 3 und 6 der Anlage zu § 7 der Küstenfischereiverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 640) oder nach §§ 4 und 5 Abs. 1 der Binnenfischereiverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 634) zum Schutz von Fischarten ausgewiesen sind.

Der Bereich an den Gewässern wird auf 300 Meter ab der Uferlinie festgelegt. Im Luftraum über diesem Bereich und den Gewässern ist der Abschuss ebenfalls zulässig.

(2) Der Abschuss ist nur in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März in der Zeit von eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang zulässig. Sicher als Jungvögel erkannte Kormorane dürfen auf einem Betriebsgelände von Teichwirtschaftsbetrieben ganzjährig zur Tageszeit getötet werden. Bleischrot darf nicht verwendet werden. Getötete Kormorane sind

von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

(3) Der Abschuss von Kormoranen bleibt im Nationalpark Wattenmeer, in Naturschutzgebieten sowie in befriedeten Bezirken gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Landesjagdgesetz verboten. Dies gilt auch in Gebieten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), auch wenn sie noch nicht zum Schutzgebiet im Sinne der §§ 13 bis 17 des Landesnaturschutzgesetzes erklärt worden sind. Das Verbot nach Satz 2 gilt nicht auf fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen in folgenden Vogelschutzgebieten:

1. „1828-491 Großer Plöner See-Gebiet" und „1628-491 Selenter See-Gebiet" in der Zeit vom 1. August bis 30. September,
2. „1423-491 Schlei" westlich Rabelsund in einem Umkreis von 300 Metern von stehenden Fischereigeräten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember und westlich Rabelsund im Zusammenhang mit Aalbesatzmaßnahmen in der Zeit vom 1. bis 30. September,
3. „1530-491 Östliche Kieler Bucht" und „1633-491 Ostsee östlich Wagrien" in einem Umkreis von 300 Metern von Bundgarnen und ähnlichen Geräten in der Zeit vom 1. August bis zum 14. Oktober.

(4) Erwerbsfischerinnen und Erwerbsfischer können in einem Umkreis von drei Kilometern um das von ihnen fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer die Neugründung oder Wiederbesetzung von Kormorankolonien durch Störungen in der Koloniebildungsphase bis zum 31. März verhindern. Dies gilt nicht im Nationalpark Wattenmeer und in Naturschutzgebieten.

§ 2
Berechtigte Personen

(1) Zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist berechtigt, wer einen Jagdschein besitzt und in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.

(2) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag der Fischereirechtsinhaberin oder des Fischereirechtsinhabers einem Jagdscheininhaber oder einer Jagdscheininhaberin die Berechtigung zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 erteilen, wenn innerhalb der Zeiträume nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 kein Abschuss durch die in Absatz 1 genannten Personen getätigt worden ist. Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist über die Entscheidung zu informieren.

(3) Die Tötung von Kormoranen aufgrund dieser Verordnung gilt als Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970).

(4) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, kann die obere Naturschutzbehörde die Befugnisse nach § 1 entziehen.

§ 3
Berichtspflicht

Wer von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, hat der unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres über die im Vorjahr abgeschossenen Kormorane schriftlich zu berichten und dabei anzugeben:

1. die Gesamtzahl der Abschüsse,
2. das Alter der geschossenen Vögel (Alt- oder Jungvögel),
3. die Tage der einzelnen Abschüsse,
4. den Ort und das Gewässer, den Gewässerabschnitt oder den Teichwirtschaftsbetrieb der einzelnen Abschüsse und
5. bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Rings.

Entsprechendes gilt für Art, Ort und Zeit durchgeführter Störmaßnahmen nach § 1 Abs. 4.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. März 2011

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-2-1

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus zur Umsetzung des Fakultativprotokolls zum VN-Abkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 20. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 434), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), gebe ich bekannt, dass der Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 1. September 2010 in Kraft getreten ist.

Kiel, 1. April 2011

Emil Schmalfuß
Minister
für Justiz, Gleichstellung und Integration

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 15. Januar 2010 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-14-1

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15. Januar 2010 über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg vom 6. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 548), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), gebe ich bekannt, dass der Staatsvertrag über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg am 1. September 1010 in Kraft getreten ist.

Kiel, 1. April 2011

Emil Schmalfuß
Minister
für Justiz, Gleichstellung und Integration

Landesverordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung*)

Vom 4. April 2011

Aufgrund des § 80 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „von fünf Jahren" werden durch die Angabe „des 24. Mai 2016" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. April 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

*) Ändert LVO vom 16. Mai 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-11

Landesverordnung über die Vergütung für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger gegenüber Selbstzahlerinnen

Vom 13. April 2011

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-5

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

§ 1

Freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspflegern stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen gegenüber Selbstzahlerinnen Vergütungen bis zum zweifachen Satz nach Maßgabe der Anlage 1 (Hebammen-Vergütungsvereinbarung) des Vertrages vom 1. August 2007 über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (http://www.gkv-spitzenverband.de/Hebammenhilfe_Vertrag.gkvnet) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 2

Innerhalb des Vergütungsrahmens nach § 1 sind die Vergütungen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der Umstände bei der Ausführung sowie der örtlichen Verhältnisse zu bemessen und zu begründen.

§ 3

Hat die Zahlungspflichtige Anspruch auf Leistungen nach § 50 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, darf nur der einfache Satz nach Maßgabe der Hebammen-Vergütungsvereinbarung erhoben werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Vergütungen für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger gegenüber Selbstzahlerinnen vom 16. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 732)*) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. April 2011

Dr. Heiner Garg
Minister
für Arbeit, Soziales und Gesundheit

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-4

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Finanzausgleichsgesetzes – Berichtigung –

In der Überschrift zur Anlage der Bekanntmachung der geltenden Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76) wird das Datum „17. März 2011" durch das Datum „7. März 2011" ersetzt.

Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Abs. 1 Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 und § 11 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 19. Juni 2009 wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MWV Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MWV Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Sommersemester 2011 (ZZVO Sommersemester 2011) Vom 3. März 2011 Ändert LVO vom 15. Dezember 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-14	1/2011	9	1. Januar 2011
Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularwerte, die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl von Studierenden und die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) Vom 21. März 2011 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-1 außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-13-1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-13-6	1/2011	11	1. April 2011

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24, e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene 16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt